

Die Zugangsvoraussetzungen

Vollendung des 18. Lebensjahres

und

GdB > 70

und

Merkzeichen (G, aG, H, Bl, Gl, Tbl)

(Bitte Kopie des Schwerbehindertenausweises beilegen)



Diagnosenliste A: mindestens 1 Diagnose

- F71.- Mittelgradige Intelligenzminderung
- F72.- Schwere Intelligenzminderung
- F73.- Schwerste Intelligenzminderung
- F80.- Dissoziierte Intelligenz
- G80.- Infantile Zerebralparese
- Q00-07 Angeborene Fehlbildungen des Nervensystems
- Q90-99 Chromosomenanomalien, anderenorts nicht klassifiziert
- R47.- Sprech- und Sprachstörungen

und mind. **zwei Zusatzdiagnosen** aus Liste B oder vergleichbare Zusatzdiagnosen:

Diagnosenliste B:

- Z99.3 Langfristige Abhängigkeit vom Rollstuhl
- U51 kognitive Funktionseinschränkung (kognitiver FIM)
- U50 motorische Funktionseinschränkung (motorischer FIM)
- F07 Persönlichkeits-/Verhaltensstörung aufgrund einer Schädigung des Gehirns
- F71-79 Intelligenzminderung
- F84 Tief greifende Entwicklungsstörungen (Autismus)
- R13.0 beaufsichtigungspflichtige Dysphagie
- F06.7 kognitive Verlangsamung/neuropsychologische Defizite
- F32 reaktive Depression
- F43.2 Anpassungsstörung

H90-91 Hörverlust

H54 Blindheit/Sehbeeinträchtigung

Z73 Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung

Die Diagnosesicherheit G liegt idealerweise schon vor, kann aber auch von uns teilweise direkt festgestellt werden (z.B. Z99.3G, wenn offensichtlich ein Rollstuhl dauerhaft benutzt wird)